

**Grundsätze für die  
Bereitstellung von öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen in  
der Gemeinde Künzell**

**§ 1**

**Widmung**

Das Gemeindezentrum Künzell-Bachrain,  
das Dorfgemeinschaftshaus Pilgerzell  
das Bürgerhaus Dirlos  
das Bürgerhaus Dietershausen (nach Fertigstellung)  
das Bürgerhaus Engelhelms  
das Bürgerhaus Künzell-Bachrain  
die Gemeinschaftsräume in Keulos  
die Gemeinschaftsräume in Wissels

sind Gemeinschaftseinrichtungen, die als öffentliche Einrichtung gewidmet werden.

**§ 2**

**Überlassung**

Die öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Künzell sind für Veranstaltungen vorgesehen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder familiären Zwecken dienen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung öffentlicher Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht.

Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder die öffentliche Sicherheit gefährden, sind ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Überlassung der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen oder Teilen davon (einzelne Räume) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell.

Die Räume der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Künzell werden vorrangig an örtliche Vereine und Verbände, Betriebe und Einwohner vergeben.

### **§ 4**

#### **Nutzungsentgelt**

Für die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeiten wird das von der Gemeindevertretung festgelegte Benutzerentgelt erhoben.

### **§ 5**

#### **Haus- und Benutzungsordnung**

Für die Nutzung der jeweiligen Räumlichkeiten gilt die von dem Gemeindevorstand beschlossene Haus- und Benutzungsordnung.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Grundsätze für die Bereitstellung von öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Künzell treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Künzell, den 14. Dez. 1990

Der Gemeindevorstand

Brück  
Bürgermeister

